

# Allgemeiner Reparatur-, Wartungs- und Montagebedingungen der Firma Industrievertrieb Rossius KG

## 1. Vorwort

Diese Bedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Begriffsbestimmungen

Vertrag bezeichnet die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung (i. d. R. schriftlich) über die vom Auftragnehmer auszuführenden Wartungsarbeiten (Instandhaltung/Instandsetzung) einschließlich etwaiger Ergänzungen zu dieser Vereinbarung. Reparatur-, Wartung- bzw. Montagegegenstand bezeichnete die festgelegten Produkte, an denen Arbeiten durchzuführen sind. Schriftlich meint ein in Anwesenheit durch die Parteien unterzeichnetes Dokument oder ein Schreiben, Telefax, E-Mail oder eine Übermittlung in einer anderen, von den Parteien vereinbarte Form.

## 3. Umfang der Reparatur-, Wartung- bzw. Montagearbeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Reparatur-, Wartung- bzw. Montagearbeiten am Produkt im Rahmen des vertraglich Vereinbarten durchzuführen.

Steht das zu bearbeitenden Produkte nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Kunden, so hat dieser den Auftragnehmer bei Auftragserteilung schriftlich davon zu unterrichten. Der Kunde muss die vorherige schriftliche Zustimmung der/des Eigentümer(s) zur Durchführung der Arbeiten eingeholt haben und hat den Auftragnehmer von sämtlichen aus der Nichteinholung der Zustimmung entstehenden Ansprüche freizustellen. Der Kunde hat dem Auftragnehmer nach Vertragsbeginn unter Umständen eintretende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse schriftlich mitzuteilen.

## 4. Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten sind zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten durchzuführen. Mangels abweichende Vereinbarung umfassen die Wartungsarbeiten:

- Überprüfung des Zustandes des Wartungsgegenstandes
- Funktionsprüfung
- Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen
- Reinigung und erforderliche Schmierung

Der Auftragnehmer entscheidend in Absprache mit den Kunden darüber, ob die Maßnahmen sinnvollerweise vor Ort oder im Werk des Auftragnehmers durchzuführen sind.

## 5. Reparaturarbeiten

Reparaturarbeiten sind zum Zwecke der Behebung von Funktionsstörungen durchzuführen. Mangels abweichende Vereinbarung umfassen die Reparaturarbeiten:

- Fehlersuche
- Fehlerbehebung
- Beschaffung und Austausch von defekten Teilen
- Funktionsprüfung

Der Auftragnehmer entscheidend in Absprache mit den Kunden darüber, ob die Maßnahmen sinnvollerweise vor Ort oder im Werk des Auftragnehmers durchzuführen sind.

## 6. Montagearbeiten

Montagearbeiten werden zur Inbetriebnahme, zur Komplettierung oder zur Modifikation von Produkten durchgeführt. Mangels abweichende Vereinbarung umfasst diese:

- Beschaffung/Bereitstellung der erforderlichen Komponenten
- Produktmodifikation
- Funktionsprüfung

Der Auftragnehmer entscheidend in Absprache mit den Kunden darüber, ob die Maßnahmen sinnvollerweise vor Ort oder im Werk des Auftragnehmers durchzuführen sind.

## 7. Bericht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat einen schriftlichen Bericht über seinen Beobachtungen und die ergriffenen Maßnahmen zu erstellen. Der Auftragnehmer hat den Kunden eine Kopie des Berichtes jeweils nach Abschluss der Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht wird in deutscher Sprache erstellt.

## 8. Zu verwendende Teile

Wenn nichts anderes vereinbart, haben der Auftragnehmer und der Kunde bei der Durchführung von Wartung-, Reparatur- bzw. täglichen Unterhaltungsarbeiten am Produkt ausschließlich Teile des Originalherstellers oder Teile entsprechender Qualität zu verwenden.

## 9. Durchführung der Arbeiten, Frist für die Fertigstellung

Eine für die Fertigstellung angegebene Frist ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart ist. Die Arbeit gilt als fertig gestellt, wenn die Anlage bereit ist zur Benutzung durch den Kunden bzw. zur Erprobung.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung einer verbindlichen Fertigstellungsfrist in dem Falle, dass

- der Kunde zusätzliche Aufträge erteilt und diese vom Auftragnehmer angenommen werden
- die Parteien einer Erweiterung des Auftrages vereinbaren
- ein Grund gem. Ziff. 26 vorliegt
- der Kunde eine seiner Verpflichtungen nicht erfüllt
- und wenn dadurch die Durchführung des Vertrages verzögert wird

## 10. Arbeitsbedingungen

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Arbeiten nicht unter gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen stattfinden. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal des Auftragnehmers vor Sicherheit- oder Gesundheitsrisiken zu schützen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Personal des Auftragnehmers über aller am Wartungsort anwendbaren Sicherheitsbestimmungen informiert ist.

Falls nichts anderes vereinbart, hat der Kunde auf seine Kosten dem Auftragnehmerhilfe zu leisten; er hat

- dem Auftragnehmer bei ihm Angestellte gelernt und ungelernnte Hilfskräfte während der Dauer der Reparatur in angemessenen Umfang zur Verfügung zu stellen, so weit der Auftragnehmer dies für die Durchführung der Reparatur für erforderlich hält
  - alle Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten vorzunehmen, die für die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise erforderlich sind
  - alle Hebezeuge, schweren Werkzeuge und sonstige notwendige Vorrichtung bereitzustellen, die für die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise erforderlich sind
  - Heizung, Beleuchtung, Betriebsstoffe, Energie, Wasser, Druckluft einschließlich der notwendigen Anschlüsse bereitzustellen, die für die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise erforderlich sind
  - dem Personal des Auftragnehmers verschleißbare trockene Räume zur Verfügung zu stellen, die für die Aufbewahrung des Werkzeugs und der Ausrüstungsgegenstände erforderlich sind.
- Kommt der Kunde den Verpflichtungen nach Hilfeleistungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt diese Hilfeleistungen auf Kosten des Kunden von anderer Seite zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat

den Kunden über jegliche besondere Gefahren zu informieren, die sich aus den Wartungsarbeiten ergeben können.

## 11. Technische Dokumentation

Der Kunde hat die sich in seinem Besitz befindliche technische Dokumentation (z. B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen und Anleitungen) zu liefern, die für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten erforderlich ist. Der Auftragnehmer darf diese Dokumentation nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrages nutzen.

## 12. Zugang zum Reparatur-, Wartung- und Montagegegenstand, Arbeitszeit, Abnahme

Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer zur vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt Zugang zum Reparatur-, Wartung- bzw. Montagegegenstand hat. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Arbeiten während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat den Kunden anzuzeigen, wenn die Arbeiten durchgeführt sind. Der Kunde hat dann die Arbeit unverzüglich zu kontrollieren und aller vorgesehenen Prüfungen durchzuführen. Nach Durchführung der Kontrollen und/oder Prüfungen hat der Kunde die Arbeit abzunehmen, sofern er sie als zufriedenstellend befindet. Er ist nichtberechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel, welche dem Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen, zu verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme mit Ablauf des Tages an denen die Arbeiten fertig gestellt wurden als erfolgt.

## 13. Verzögerungen durch den Kunden

Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ihm die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zum Vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt nicht möglich ist. Ungeachtet der Gründe für eine solche Verzögerung hat der Kunde den Auftragnehmer für sämtliche zusätzliche Kosten zu entschädigen, die letzteren auf Grund der Verzögerung entsteht.

## 14. Verzögerungen durch den Auftragnehmer

Führt der Auftragnehmer die Arbeiten nicht zum Vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt aus und hat der Kunde die Gründe für die Verzögerung nicht zu vertretenden gilt folgende:

-im Falle verspäteter Wartungsarbeiten hat der Kunde dem Auftragnehmer eine letzte Frist zusetzen, innerhalb der er die Wartungsarbeiten durchzuführen hat.

-im Falle verspäteter Reparatur- bzw. Montagearbeiten ist der Kunde berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer die Arbeiten selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Sofern der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat, hat er dem Kunden die zusätzlichen Kosten zu erstatten, die ihm durch die o.g. Arbeiten entstanden sind.

In jedem Fall hat der Auftragnehmer einen Betrag zurückzuerstatten, den er im Vorgriff auf die Wartungsarbeiten bereits erhalten hat. Darüber hinaus bestehen keinerlei Ansprüche auf Entschädigung für Verzögerungen durch den Auftragnehmer.

## 15. Zahlungen für Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten

Sofern nichts anderes vereinbart, werden die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit in Rechnung gestellt. Die Rechnung des Auftragnehmers für Instandsetzungsarbeiten hat folgende Position gesondert aufzuführen:

- geleistete Arbeitszeit
- Zeiten und Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Transport
- Zahlungen für Ersatzteile
- Zahlungen für andere verwendeten Materialien und Komponenten
- vom Kunden zu vertretenden Wartezeiten und über Stunden

Die Rechnungsbeträge für jede Position entsprechend den jeweils vom Auftragnehmer üblicherweise berechneten Sätzen und Preislisten. Der angegebene Betrag versteht sich ausschließlich Steuern und Abgaben, die im Land des Kunden auf den Rechnungsbetrag erhoben werden.

## 16. Kostenschätzung

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Kunden nach einer Fehleranalyse aber vor Beginn der Maßnahmen eine Kostenschätzung zu unterbreiten. Diese ist unverbindlich, jedoch hat es der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich mitzuteilen, wenn es offensichtlich wird, dass der Endpreis der Kostenschätzung um mehr als 20 Prozent überschritten wird. Entschließt sich der Kunde nach Erhalt der Kostenschätzung oder der vorstehend genannten Mitteilung, keine weiteren Schritte einzuleiten, ist er dennoch verpflichtet den Auftragnehmer die bereits geleistete Arbeit zu vergüten.

## 17. Zahlung, Verzugszinsen

Zahlungen sind, falls nichts anderes vereinbart, gegen Rechnung nach Erhalt der selbigen zu leisten. Zahl der Kunde nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Datum der Fälligkeit Zinsen zu fordern. Der Zinssatz wird vertraglich vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern.

## 18. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang aller auf Grund des Vertrages zu leistenden Zahlungen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen vor, so weit dies nach dem Recht des Landes, indem sich die Anlage befindet, zulässig ist.

Dieser Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Kunden, die dieser aus einem eventuellen Weiterverkauf des Gegenstandes gegen Dritte erwirbt. Die Forderungen werden in Höhe des Bruttorechnungswertes abgetreten. Der Kunde tritt diese künftigen Forderungen sicherungshalber zum Zeitpunkt der Entstehung an den Auftragnehmer ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

Ist das gewartete, reparierte oder montierte Produkt Teil einer anderen Sache und ist das Eigentum an dem Produkt untergegangen oder geht durch Einbau unter, so erhält der Auftragnehmer Miteigentum mit dem Anteil, der dem Verhältnis des Einkaufswert (bezogen auf den Kunden) der reparierten, gewarteten bzw. montierte Sache/n zum Gesamtwert der Sache, in der das Eigentum untergegangen ist (Hauptsache), entspricht. Dies setzt sich fort an allen Forderungen, die der Kunden durch den Weiterverkauf der Hauptsache künftig erwirbt. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf dieser Sache entstehenden Forderungen (Verhältnis des Wertes des/der untergegangenen Teil(e)s zur Hauptsache) an den Auftragnehmer ab. Dieser nimmt die Abtretung an

## 19. Haftung für Mängel

Hat der Auftragnehmer die festgelegten Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt oder ist ein von ihnen gemäß dem Vertrag geliefertes Teil mangelhaft, hat der Auftragnehmer nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziff. 21 oder nachdem er selbst den Mangel entdeckt hat, diesen unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

## 20. Haftungszeitraum

Sofern nichts anderes vereinbart, haftet der Auftragnehmer für die Arbeiten für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Durchführung der Arbeiten.

Die Haftung des Auftragnehmers für von ihnen gemäß dem Vertrag gelieferte Teile ist nur auf Mängel anwendbar, die innerhalb von sechs Monaten erkannt werden, nachdem er das gewartete, reparierte oder montierte Produkt selbst oder das betreffende Teil in das Produkt eingebaut hat. Für den Fall, dass der Kunde das Produkt oder das gelieferte Teil eingebaut oder durch Dritte einbauen ließ, läuft der o. g. Zeitraum ab dem Tag, an dem die Gefahr auf den Kunden überging.

## 21. Mängelrüge

Der Kunde hat gegenüber dem Auftragnehmer Mängel, die in Bezug auf die Arbeiten oder die vom Auftragnehmer gelieferten Teile auftreten, unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Kunde den Mangel nicht unverzüglich, verliert er seine Rechte hinsichtlich des Mangels, sofern der Mangel nicht auch für den Auftragnehmer hätte offensichtlich sein müssen. In der Rüge hat der Kunde dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Behebung/Beseitigung der Mängel zusetzen.

## 22. Fehlgeschlagene Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung gemäß Ziff. 19 nicht innerhalb der gesetzten oder einer einvernehmlich festgelegten Frist, kann der Kunden nachentsprechender schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer die erforderliche Mängelbeseitigung selbst auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen oder durch Dritten durchführen lassen, sofern der Kunde hierbei angemessene vorgeht.

## 23. Schadensbegrenzung

Könnte eine mangelhafte Arbeit des Auftragnehmers oder einen mangelhaftes, von ihnen geliefertes Teil Schäden verursachen, hat der Kunde unverzüglich jegliche zur Abwehr oder Verminderung des Schadens erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Kunden für die erforderlichen Kosten dieser Maßnahmen zu entschädigen.

## 24. Haftung für Schäden am Eigentum des Kunden

Der Auftragnehmer haftet für durch ihn schuldhaft im Zusammenhang mit den vertraglichen Wartungsarbeiten verursachte Schäden am Eigentum des Kunden. Die Haftung des Auftragnehmers ist, sofern nichts anderes vereinbart, für jedes Schadensereignis auf jeweils 5.000 EUR bzw. dem diesen Betrag entsprechende Summe in der Währung des Landes des Kunden beschränkt.

## 25. Haftungsbeschränkung

Von der Haftung des Auftragnehmers sind Mängel oder Fehler ausgeschlossen, die auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z. B. unsachgemäße Benutzung des Wartungsgegenstandes, unsachgemäße tägliche Unterhaltung durch den Kunden, fehlerhafte Wartung durch den Kunden oder unsachgemäße Maßnahmen gemäß Ziff. 23 ect. Weiterhin haftet der Auftragnehmer nicht für normalen Verschleiß.

Die Haftung des Auftragnehmers für fehlerhafte Arbeiten, fehlerhafte Teile, die gemäß dem Vertrag gelieferte Proben oder aus anderen Gründen, die er zu vertreten hat, bestimmt sich abschließend aus den Regelungen der Ziffern 19,20, 22, 23 und 24. Dies gilt auch für Einbußen, die im Zusammenhang hiermit verursacht werden könnten, wie z. B. Produktionsausfall, Nutzung ausfallen, entgangener Gewinn oder jeglicher weiterer wirtschaftlicher Folgeschaden. Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt jedoch nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wird der Auftragnehmer von einem Dritten für in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursachte Einbußen oder Schäden in Anspruch genommen, hat der Kunde den Auftragnehmer im Rahmen der Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gemäß dieser Ziff. zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziff. beschriebenen Ersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei unverzüglich und schriftlich zu informieren.

## 26. Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wenn diese die Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder und angemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände Brand, Krieg, allgemeine Mobil- machung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen der Energieversorgung sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Unterauftragnehmer auf Grund der in dieser Ziff. genannten Umständen.

Ein vor oder nach Vertragsabschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziff. berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

Die sich auf höhere Gewalt berufene Partei hat die andere Partei von dem Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ungeachtet aller in diese allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere zu beenden, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach dieser Ziff. länger als sechs Monate andauert.

## 27. Abtretung, unter Vergabe

Keine der Parteien ist berechtigt, Forderung aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Der Auftrag-nehmer kann jedoch, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Durchführung der Arbeiten an einen Dritten untervergeben. Den Kunden ist die Identität des Unterauftragnehmers mitzuteilen. Die Untervergabe berührt die Pflichten des Auftragnehmers in keiner Weise.

## 28. Salvatorische Klausel

Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieser Regelung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die unwirksame/n Bestimmung/en ist/sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, wie sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommen.

## 29. Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig. Sind beide Parteien Vollkaufleute, so gilt der Gerichtsstand Potsdam als vereinbart.

## Stand Mai 2005